
Allgemeine Weisungen zum Wettspielbetrieb

Saison 2016/2017



Ostschweizer Fussballverband

Weinfelderstrasse 84
Postfach 1372
8580 Amriswil

Telefon: 071 282 41 41
Telefax: 071 282 41 42
Email: ofv@football.ch
Web: www.football.ch/ofv

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Verantwortung	
1.2	Homepage OFV	
1.3	Korrespondenzen	
2.	Verbandsspiele	3 - 5
2.1	Wettspielansetzungen	
2.2	Wettspiel Neu-Ansetzung	
2.3	Wettspielverschiebungen	
2.4	Pikettdienste	
2.5	Spielabbruch	
2.6	Forfait	
2.7	Regionale Cupwettbewerbe	
3.	Wettspielbetrieb	6 - 7
3.1	Spielfelder	
3.2	Kunststoffrasenspielfelder und Allwetterplätze	
3.3	Neutrales Spielfeld	
3.4	Beleuchtung	
3.5	Technische Zone	
3.6	Teammeldungen	
3.7	Matchball, Spielerkarte	
3.8	Tenuewerbung	
3.9	Schiedsrichterkontingentierung / Verhältnisschlüssel	
3.10	Spielleitung im Engadin, Puschlav und Bergell	
3.11	Spiele mit SR-Trio	
4.	Trainingsspiele / Turniere	7
4.1	Wichtig zu wissen	
4.2	Verwarnungen / Suspensionen / Funktionssperren	
5.	Bussen / Suspensionen	8
5.1	Rechtspflegereglement	
5.2	Formerfordernisse für Massenverfügungen	
5.3	Gebührenreglement / Bussenverzeichnis	
5.4	Verwarnungen	
5.5	Suspensionen	
5.6	Vergehen nach Spielschluss	
5.7	Schiedsrichter- / Spielinspizienten	

1. Allgemeines

Die allgemeinen Weisungen zum Wettspielbetrieb des OFV sind Bestimmungen und Präzisierungen die im Wettspielreglement des SFV (WR) an die Regionalverbände delegiert werden.

1.1 Verantwortung

Die Verantwortung für die Einhaltung aller Reglemente und Weisungen liegt ausschliesslich bei den Klubs.

1.2 Homepage OFV

Auf der Homepage des OFV (www.football.ch/ofv) werden sämtliche für den Spielbetrieb nötigen Informationen bereitgestellt (Spielpläne, Aufgebote, Resultate, Ranglisten, Reglemente, usw.). Unstimmigkeiten bei veröffentlichten Resultaten sind umgehend zu melden.

Während der Saison werden jede Woche "*offizielle Mitteilungen*" veröffentlicht. Sie sind für den Spielbetrieb verbindlich.

Anmeldescheine (Spielerauswechslung 2.Liga regional) müssen über die Geschäftsstelle des OFV bezogen werden.

1.3 Korrespondenzen

Korrespondenzen sind immer an die offizielle Verbandsadresse zu senden:

Ostschweizer Fussballverband, Wettspielkommission, Postfach 1372, 8580 Amriswil.

Email: ofv@football.ch

Fax: 071 / 282 41 42

2. Verbandsspiele

2.1 Wettspielansetzungen

2.1.1 Verbandsspiele (Meisterschafts-, Cup-, Entscheidungs-, Protest- und Wiederholungsspiele) werden durch die Wettspielkommission (WK) angesetzt. Die verbindlichen Spieltermine sind im Internet unter *OFV Homepage / Dokumentationen / Wettspielbetrieb / "Spielkalender Saison 2016/2017"* veröffentlicht.

2.1.2 Als offizielle Spieltage gelten:

Aktive Herren:	Samstag ab 16:00 bis 19:00 Uhr, Sonntag bis 17:00 Uhr
Aktive Frauen, Junioren A:	Sonntag ab 11:00 bis 16:00 Uhr
Junioren B - D, Juniorinnen B - D:	Samstag ab 10:00 bis 17:30 Uhr
Senioren 30+, Senioren 40+:	Freitag ab 19:00 Uhr / Samstag ab 12:00 bis 16:00 Uhr

2.1.3 An Ostern und Pfingsten werden die Sonntagsspiele auf Montag angesetzt. Feiertage gelten als Sonntage.

2.1.4 Die WK kann alle Verbandsspiele auf jeden Wochentag ansetzen. Dabei haben die in der Liste "*Spielkalender Saison 2016/2017*" mit einem **N** bezeichneten Daten Priorität.

2.1.5 Die zwei letzten Spielrunden der 2. Liga regional und der 3. Liga werden von der WK mit gleichem Datum und zeitgleich angesetzt.

2.1.6 Verbandsspiele, welche infolge einer Cuprunde neu angesetzt werden müssen, wird die WK auf den darauf folgenden Dienstag/Mittwoch ansetzen.

2.1.7 Mit der Veröffentlichung der Spielpläne im Internet sind die Paarungen verbindlich. 21 Tage vor dem Spieldatum ist auch der Spieltermin fix (Datum und Zeit).

2.1.8 Freitagabendansetzungen: Wenn mehrere Spiele am gleichen Termin auf dem gleichen Spielfeld angesetzt sind, haben Spiele der Senioren in jedem Fall Vorrang. Die anderen betroffenen Spiele werden durch die WK auf den darauf folgenden Sonntag angesetzt.

2.2 Wettspiel NEU-Ansetzungen

- 2.2.1 Für frühzeitige Neuansetzungen auf einen späteren Zeitpunkt gilt die Regel, dass der neue Termin innerhalb der Frist von 21 Tagen nach dem ursprünglichen Spieltermin sein muss.
- 2.2.2 Bei kurzfristigen Neuansetzungen, innerhalb von 21 Tagen vor dem angesetzten Wettspiel, gelten dieselben Vorschriften (spätester Spieltermin darauffolgender Donnerstag, Einverständnis Gastklub). Solche Neuansetzungen sind bis jeweils am Freitagmittag 12:00 Uhr für Wochenend- und jeweils bis 12:00 Uhr des Spielvortages bei Wochentagspielen möglich. Die **Schiedsrichterabsage und Schiedsrichterneuzuteilung** erfolgt in diesen Fällen ausschliesslich durch die Geschäftsstelle des OFV.
- 2.2.3 Will der Heimklub ein Spiel (Montag bis Freitag) entgegen dem veröffentlichten Spielplan, frühzeitig, das heisst mindestens 21 Tage vor dem angesetzten Wettspiel auf einen anderen Termin verlegen, ist dies nur möglich, **wenn beide Klubs einverstanden sind**. Solche Verschiebungen können über clubcorner.ch selbstständig vorgenommen werden sofern der neue Termin nicht später als der darauffolgende Donnerstag ist.
- 2.2.4 Will der Heimklub ein Spiel (Samstag/Sonntag) entgegen dem veröffentlichten Spielplan, frühzeitig, das heisst mindestens 21 Tage vor dem angesetzten Wettspiel auf den anderen Tag (Samstag oder Sonntag) verlegen, so kann er dies über clubcorner.ch selbstständig erledigen. Ist der Gastklub nicht einverstanden, muss er dies dem OFV und dem auslösenden Klub innert 5 Tagen mitteilen. Kommt keine Einigung zu Stande gilt wieder der ursprüngliche Termin.
- 2.2.5 Bei allen anderen Neuansetzungen (kurzfristig / späterer Termin) wird von clubcorner.ch eine Mailmitteilung „Meldung nicht durchführbare Spielverschiebung“ an den Verband generiert, welche dann vom Verband bearbeitet wird.
- 2.2.6 Die WK entscheidet über alle Gesuche endgültig. Bei Neuansetzungen ohne Bewilligung durch die WK urteilt sie nach WR.
- 2.2.7 Sämtliche Neuansetzungen durch Klubs sind in Abhängigkeit der Vorlaufzeit gebührenpflichtig. (siehe Gebührenreglement).
- 2.2.8 Ausnahmen, für Wettspiel NEU-Ansetzungen, im Kinderfussball Junioren D, Juniorinnen B/9 - D (siehe Modalitäten).

2.3 Wettspielverschiebungen

- 2.3.1 Die Verschiebung eines Wettspiels kann nur **über den Pikettdienst (siehe Art. 2.4) und bei folgenden Gründen** beantragt werden:
- Bei unbenutzbarem Spielfeld;
 - Bei Krankheit von mindestens 6 Kaderspielern eines Teams
(siehe Ausführungsvorschriften der Amateur Liga für Wettspielverschiebungen infolge Krankheit);
 - In Fällen höherer Gewalt.
- Hier, sowie in besonderen Fällen, entscheidet der Pikettdienst in Absprache mit der WK endgültig. Die WK kann einen SR oder Inspizienten zu einer vorzeitigen Spielfeldinspektion aufbieten (Bericht Spielfeldinspektion). Die Spesenpauschale übernimmt der OFV. Sperrt eine Behörde oder der Platzeigentümer ein Spielfeld, so ist ein entsprechendes rechtsgültig unterzeichnetes Schriftstück vorzuweisen. In solchen Fällen wird nicht gespielt.
- 2.3.2 Vorgehen bei einer Spielverschiebungsmeldung:
Die Spielverschiebung **muss durch den Heimklub** zuerst dem entsprechenden Pikettdienst (siehe Art. 2.4), dann dem Gastklub und dem Schiedsrichter persönlich telefonisch mitgeteilt werden (detailliertes Vorgehen siehe unter Art. 2.4). Bei Spielverschiebungen ohne Bewilligung durch den Pikettdienst oder notwendiger Meldung an den automatischen Pikettdienst, urteilt die WK nach WR.
- 2.3.3 Neuansetzungen solcher verschobener Spiele durch die Klubs sind möglich, wenn beide Klubs mit dem neuen Termin einverstanden sind und werden bewilligt, wenn der neue Spieltermin innerhalb der nächsten 21 Tage liegt, aber nicht in den letzten zwei Wochen vor Meisterschaftsende. Sofern die Klubs keinen neuen gemeinsamen Termin melden, wird das Spiel an der nächsten WK-Sitzung neu angesetzt.
- 2.3.4 Erhält der Gastklub oder Schiedsrichter die Verschiebungsmeldung nicht, oder zu spät, hat der Heimklub allfällige Spesenforderungen zu bezahlen. Die endgültige Höhe wird durch die WK festgelegt.
- 2.3.5 Auf dem Sportplatz/Spielfeld entscheidet der Schiedsrichter respektive der aufgebotene Inspizient in Anwendung des WR über die Bespielbarkeit und die Prioritätenordnung des Terrains.

- 2.3.6 Wird das betreffende Verbandsspiel entgegen dem Schiedsrichter- respektive Inspizienten-Entscheid nicht ausgetragen, treten folgende Vorschriften in Kraft:
1. Der Heimklub wird mit den entsprechenden Spesen für die Inspektion belastet (Reisespesen und Taggeld).
 2. Die WK behält sich vor, aufgrund des Schiedsrichter- bzw. Inspizienten-Berichtes im Sinne der rechtsgleichen Behandlung aller Klubs ein Forfait auszusprechen.
- 2.3.7 Ein Verbandsspiel wird von der WK neu angesetzt wenn:
1. Das Spiel wegen Fehlen des Schiedsrichters nicht stattfinden kann.
 2. Der Schiedsrichter das Spiel wegen höherer Gewalt verschieben oder abbrechen musste.
 3. Das Spiel vom Schiedsrichter ohne ausreichenden Grund abgebrochen wird.
- Allfällige Schiedsrichterspesen übernimmt der OFV, sofern dem Gesuch, welches innert 3 Tagen der WK eingereicht werden muss, entsprochen wird. Weitere Vergütungen werden nicht ausbezahlt.
- 2.3.8 Bei zweifelhafter Witterung wird empfohlen, sich vor der Abreise beim Heimklub zu erkundigen, ob das Spiel stattfindet. Hat der Schiedsrichter einen weiten Anfahrtsweg, ist es bei Schlechtwetter von Vorteil, wenn der Heimklub schon am Vortag mit ihm Kontakt aufnimmt, um einen letztmöglichen Absagezeitpunkt zu vereinbaren.
- 2.4 Pikettdienste**
- 2.4.1 **Manueller Pikettdienst 071 282 41 44**
Gilt **nur für** Verbandsspiele der **Herren 2. Liga regional, 3. Liga, regionaler Cup (Herren) und der CCJL**. Diese Spiele müssen über den manuellen Pikettdienst verschoben werden. Vor einer Verschiebung muss in jedem Fall das Einverständnis beim Pikettdienst eingeholt werden. Funktionär und Anrufzeiten werden wöchentlich in den Offiziellen Mitteilungen des OFV publiziert.
- 2.4.2 **Automatischer Pikettdienst 071 282 41 41**
Gilt für alle übrigen Verbandsspiele. Diese müssen über den automatischen Pikettdienst gemeldet und verschoben werden.
- Instruktion "Automatischer Pikettdienst":
1. Wählen Sie die Telefonnummer **071 282 41 41**
 2. Nennen Sie nach dem Pfeifsignal langsam und deutlich:
 - Spielnummer, Kategorie und Gruppe, sowie Paarung,
 - Grund der Verschiebung bzw. des Forfaits,
 - Name und Funktion des Sprechenden.
 3. Legen Sie nach erfolgter Meldung den Hörer wieder auf.
- 2.4.3 Die WK behält sich vor, alle Verschiebungen auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Der manuelle Pikettdienst kann bei Bedarf für weitere Ligen oder Klubs eingeführt werden.
- 2.5 Spielabbruch**
Bei Spielabbrüchen aller Ligen (inklusive Cup- und Trainingsspiele) ist der **Heimklub verpflichtet, sofort** eine Meldung an den manuellen Pikettdienst zu machen (071 282 41 44).
- 2.6 Forfait**
- 2.6.1 **Gibt der Heimklub Forfait**, hat er dies der WK mitzuteilen. Er ist verpflichtet, dies dem Gastklub und dem Schiedsrichter rechtzeitig zu melden. Gibt er dem Gastklub oder Schiedsrichter zu spät Bericht, hat er für allfällige Unkosten aufzukommen.
- 2.6.2 **Gibt der Gastklub Forfait**, hat er dies rechtzeitig dem Heimklub mitzuteilen. **Der Heimklub** hat die Pflicht, die Meldung an die WK weiterzuleiten und den Schiedsrichter zu informieren. Unterlässt der Gastklub die Meldung oder erfolgt sie zu spät, hat er für allfällige Unkosten aufzukommen. Finanzielle Forderungen des Heimklubs sind gemäss WR innert 3 Tagen an die WK OFV zu richten.
- 2.6.3 Sofern eine Forfaitmeldung an den Verband während den Bürozeiten erfolgt, wird dies sofort im Internet publiziert.
- 2.7 Regionale Cupwettbewerbe**
Die Modalitäten für die regionalen Cupwettbewerbe (Herren, Senioren 30+, Senioren 40+, Frauen und Juniorinnen B/9) sind in einem speziellen Reglement festgelegt. Sämtliche Finalspiele werden in der Saison 2016/2017 am Sonntag, 21 Mai 2017, in Flawil ausgetragen.

3 Wettspielbetrieb

3.1 Spielfelder

Verbandsspiele dürfen nur auf Spielfeldern ausgetragen werden, die von der zuständigen Verbandsbehörde freigegeben wurden. Ist dies nicht der Fall, geht ein Spiel für den Heimklub Forfait verloren.

3.2 Kunststoffrasenspielfelder und Allwetterplätze

Sind Kunststoffrasenspielfelder vorhanden die den Zulassungsbestimmungen der Amateur-Liga entsprechen, können sämtliche AL-Verbandsspiele auf diesen Plätzen ausgetragen werden. Dies bedeutet auch dann, wenn ein Naturrasenspielfeld vorhanden und bespielbar ist.

Steht ein Allwetterplatz als Ausweichplatz für Naturrasenspielfelder zur Verfügung, so muss ein Spiel gemäss den „Ausführungsvorschriften für die Spielfeldbenützung“ der Amateur-Liga (AL), auf diesem durchgeführt werden, wenn das Naturrasenspielfeld nicht bespielbar ist (ausgenommen im OFV sind: Herren 2. Liga regional und 3. Liga sowie die CCJL). Auf der OFV Homepage / Vereine / Sportanlagen können die Spielplatzarten der OFV Klubs eingesehen werden.

Der Vermerk „Allwetterplatz“ respektive „Kunststoffrasen“ muss auf dem Spelaufgebot im Internet ersichtlich sein, damit sich der Gastklub und Schiedsrichter entsprechend ausrüsten können (es sind keine Stollenschuhe erlaubt). Kann ein Spiel wegen fehlendem oder unklarem Vermerk nicht ausgetragen werden, oder weigert sich ein Team auf einem Allwetter- oder Kunststoffrasen zu spielen, entscheidet die WK gemäss den Reglementen.

3.3 Neutrales Spielfeld

Wird das Spielfeld eines Klubs als neutraler Platz für ein Verbandsspiel in Anspruch genommen, so erhält der betreffende Klub eine Entschädigung (nur wenn die Ansetzung durch den Verband vorgenommen wurde).

3.4 Beleuchtung

Sämtliche Verbandsspiele können bei künstlichem Licht ausgetragen werden. Es gelten die "Ausführungsbestimmungen für Verbandsspiele mit künstlicher Beleuchtung" der Amateur Liga.

3.5 Technische Zone

Diese müssen sich auf der gleichen Spielfeldseite befinden. In der technischen Zone dürfen sich aufhalten:
- Ersatzspieler, Trainer und Teamoffizielle. Zuschauer sind dazu nicht berechtigt.

3.6 Teammeldungen

3.6.1 Die Anmeldungen haben schriftlich innert der angesetzten Frist an die offizielle Adresse des OFV zu erfolgen.

3.6.2 Nachmeldungen auf die Frühjahrsrunde sind bei den Frauen 4. Liga, regionalen Junioren und Juniorinnen möglich. Bei den Aktiven (5. Liga), den Senioren 30+ Regional und den Senioren 40+ kann eine Nachmeldung nur berücksichtigt werden, wenn sie den frei gewordenen Platz eines Teams übernimmt, das sich in der Vorrunde zurückgezogen hat (Art. 3.8 beachten). Allen Klubs wird ein "Meldeblatt" zugestellt. Nachmeldungen nach dem angegebenen Datum können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.7 Matchball, Spielerkarte

3.7.1 Der Matchball und die über clubcorner.ch ausgedruckte **Spielerkarte** sind dem Schiedsrichter bei Spielen mit Trio 1 Stunde, in den übrigen Ligen 45 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben. Dabei sind ebenfalls das Torhüter- und ein Feldspielerleibchen zu zeigen. Handschriftlich in die Spielerkarte eingetragene Spieler, für die kein amtliches Ausweisungspapier vorgelegt werden kann, sind nicht spielberechtigt.

3.7.2 Die Spielerkarten werden auf Unregelmässigkeiten überprüft. Die Wettspielkommission wird das entsprechende Protokoll auswerten und die notwendigen Sanktionen erlassen.

3.7.3 Unbedingt zu beachten sind die „Ausführungsbestimmungen über die Kontrolle der Spielberechtigung“.

3.8 Tenuewerbung

Tenuewerbungen sind bewilligungspflichtig und müssen jährlich durch die Klubs erneuert werden. Es gelten die "Ausführungsvorschriften für die Werbung auf der Spielerausrüstung" der Amateur-Liga.

3.9 Schiedsrichterkontingentierung / Verhältnisschlüssel

- 3.9.1 Dem Schiedsrichterkontingent unterstehen sämtliche Teams eines Klubs, deren Spiele von offiziellen Schiedsrichtern geleitet werden. Bei Gruppierungen zählt der federführende Klub. Teams, die ihre Meisterschaft bei einem anderen Regionalverband austragen und somit keine Schiedsrichter vom OFV zugeteilt erhalten, werden nicht mitgezählt.
- 3.9.2 Verhältnisschlüssel:
- 1 Schiedsrichter für 1-2 Teams, 2 Schiedsrichter für 3-4 Teams, 3 Schiedsrichter für 5-6 Teams, usw.
- Klubs im Engadin, Puschlav, Bergell müssen ab 3 Teams 1 Schiedsrichter, ab 5 Teams 2 Schiedsrichter stellen.
- 3.9.3 Meldet ein Klub mehr Teams an als dies der Verhältnisschlüssel zulässt, werden nach Rücksprache mit dem Klub, Teams gestrichen.

3.10 Spielleitung im Engadin, Puschlav oder Bergell

- 3.10.1 Für die Fahrtspesen kann der Schiedsrichter nebst der reglementarischen Pauschale eine zusätzliche Reiseentschädigung von CHF 50.00 verrechnen; im Trio einmal.
- 3.10.2 Übernachtungsentschädigung: Für Verbandsspiele die am Abend stattfinden und der Schiedsrichter, respektive das Trio die Rückreise nicht mehr am gleichen Tag antreten können, kann zusätzlich eine Übernachtungsentschädigung von je CHF 50.00 verrechnet werden. (Quittung/en sind vom Schiedsrichter mindestens 6 Monate aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen).

3.11 Spiele mit SR-Trio

Der Heimklub muss dem Schiedsrichtertrio eine saubere und für drei Personen genügend grosse Umkleidekabine zur Verfügung stellen. Die Seitenlinien sind frei und die Zuschauer auf Distanz zu halten, damit der Schiedsrichter-Assistent in seiner Funktion nicht behindert wird. Ungenügende Einrichtungen werden der Sportplatzkommission OFV gemeldet.

4 Trainingsspiele / Turniere

4.1 Wichtig zu wissen

1. Vor jedem Spiel ist analog der Meisterschaft dem Schiedsrichter eine vollständig ausgefüllte und über clubcorner.ch erstellte Spielerkarte abzugeben.
2. Jedes Spiel gegen ein ausländisches Team und jedes Spiel im Ausland muss durch den SFV bewilligt werden. Gesuche sind direkt an den SFV einzureichen.
3. Sämtliche Turniere (auch Kurz-/Blitz- und Hallenturniere) sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Bestimmungen des SFV Turnierreglements. Turniergesuche sind auf der *OFV Homepage/Dokumentationen/Formulare* auszufüllen und an die Geschäftsstelle einzureichen. Gesuche sind grundsätzlich an diejenige Abteilung einzureichen, welche die Meisterschaft organisiert, an der das Team jenes Klubs teilnimmt, der das Turnier durchführt. Nimmt der veranstaltende Klub nicht selber am Turnier teil und immer wenn Klubs aus anderen Landesverbänden teilnehmen, ist der SFV für die Bewilligung zuständig. Klubs, welche ohne Bewilligung ein Turnier durchführen oder an einem nicht bewilligten Turnier teilnehmen, werden gebüsst.

4.2 Verwarnungen / Suspensionen / Funktionssperren

- 4.2.1 Die Verwarnungen zählen **nicht** für die Strafpraxis der Meisterschaft.
- 4.2.2 Alle Spiel- und Turnierabbrüche, Tötlichkeiten an einem Schiedsrichter oder andere schwere Vorfälle sind vom Veranstalter sofort dem OFV zu melden (Telefon 071 282 41 44).
- 4.2.3 Suspensionen und Funktionssperren, die aus Trainingsspielen und Turnieren resultieren, sind erst nach Inkrafttreten der Strafverfügung in Verbandsspielen zu verbüssen. Bei Turnieren sind Artikel 13.2 und 13.3 des Reglements für die Durchführung von Fussballturnieren des SFV (Ausgabe 2013) in dem Fall zu beachten.

5 Bussen / Suspensionen

5.1 Rechtspflegereglement

Straf- und Disziplinarverfügungen der Organe des OFV können angefochten werden. Dafür gelten die Bestimmungen des *"Rechtspflegereglementes der Amateur Liga"*.

5.2 Formerfordernisse für Massenverfügungen

Die Verfügungen der WK (z.B. Bussen, Suspensionen) bedürfen für ihre Gültigkeit keiner Unterschrift.

5.3 Gebührenreglement / Bussenverzeichnis

Die detaillierten Listen sind auf der Homepage des OFV unter *"Reglemente / Allgemein"* ersichtlich. Gebühren und Bussen werden den Klubs monatlich in Rechnung gestellt und sind innert 10 Tagen zu bezahlen.

5.4 Verwarnungen

Sämtliche Verwarnungen werden den Klubs wöchentlich per E-Mail mitgeteilt und im Internet publiziert.

5.5 Suspensionen

Angaben über Sperrperioden, das Inkrafttreten und die Verbüssung von Suspensionen für Spieler enthält das Ablaufschema im Internet *OFV Homepage / Dokumentation / Wettspielbetrieb / "Verbüssung von Suspensionen"*. Für Funktionssperren (Suspensionen) gegen Trainer und Offizielle muss immer die Veröffentlichung in den offiziellen Mitteilungen des OFV abgewartet werden (keine automatische Suspension). Ergänzende Informationen sind nachfolgend aufgeführt. Zu beachten gilt auch Art. 4.2.

5.5.1 Verbandsspiele sind:

- Meisterschafts-, Entscheidungs- und Wiederholungsspiele
 - Regionale und Schweizer-Cupspiele (Herren, Frauen, Senioren 30+, Senioren 40+ und Juniorinnen B/9)
 - Bündnercup
- (Alle Cupspiele des Liechtensteiner Fussballverbandes zählen nicht dazu)

5.5.2 Rechtsmittel:

Sofern gegen eine Suspension oder Funktionssperre das Rechtsmittel ergriffen wird, hat deren formgerechte Einreichung aufschiebende Wirkung (ausgenommen die automatische Suspension für Spieler). Spieler, Trainer oder Offizielle können bis zum Erlass eines neuen Entscheids eingesetzt werden, ausser die aufschiebende Wirkung wird entzogen.

5.5.3 Allgemeines:

- a) In folgenden Fällen gilt ein Suspensions- oder Sperrtermin als verbüsst:
 - Wenn ein Verbandsspiel ausgetragen, nachträglich aber Forfait erklärt werden muss.
 - Bei einem Verbandsspiel, das wegen Einsatzes des betreffenden suspendierten Spielers nachträglich Forfait erklärt werden muss.
 - Wenn das betroffene Verbandsspiel vor Spielschluss abgebrochen wird und nicht wiederholt wird.
- b) Sind nach Rückzug eines Teams nicht alle Suspensionstage verbüsst, so hat der Spieler, Trainer oder Offizielle seine noch ausstehenden Suspensionen mit demjenigen Team zu verbüssen, für die er spielberechtigt ist/wird oder eine Funktion ausübt(e).
- c) Sind am Ende einer Saison nicht alle Suspensionstage verbüsst, so müssen diese mit in die neue Saison genommen werden.

5.6 Vergehen nach Spielschluss

Gemäss Art. 5, Ziffer 2 der Rechtspflegeordnung des SFV sind strafbare Handlungen vor und nach dem Spiel vom Schiedsrichter zu rapportieren und werden grundsätzlich so bestraft, wie wenn sie während dem Spiel begangen worden wären. Der Grundsatz der automatischen Suspension gilt jedoch nur wenn ein Feldverweis mit der roten Karte noch auf dem Spielfeld angezeigt wurde. Als Beweismittel zur Beurteilung des Sachverhaltes werden auch Polizeirapporte zugelassen.

5.7 Schiedsrichter- / Spielinspizienten

Offiziell durch den OFV aufgebotene Schiedsrichter- oder Spielinspizienten sind verpflichtet grobe Unsportlichkeiten und/oder Tätlichkeiten hinter dem Rücken des Schiedsrichters auf oder neben dem Spielfeld, vor, während und nach dem Spiel im Schiedsrichterbericht zu rapportieren. Diese Vorkommnisse werden bestraft, wie wenn die Meldung vom Schiedsrichter stammen würde. Daraus resultierende Suspensionen sind erst nach Inkrafttreten der Strafverfügung zu verbüssen. Es ist kein automatischer Suspensionstag abzusetzen.

Gegen diese Weisungen kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.

Diese Weisungen wurden vom Regionalvorstand am 26. Mai 2016 genehmigt und treten ab 1. Juli 2016 in Kraft.

Ostschweizer Fussballverband

Stephan Häuselmann
Verbandspräsident

Stefan Tanner
Präsident Wettspielkommission